

§ 1 Gebührenpflicht

In den städtischen Bestattungseinrichtungen werden für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für Erd- und Aschenbestattungen, für die Benutzung der Einrichtungen und für Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Gebührenschildner sind die Antragsteller, die Erben des Verstorbenen oder die zur Bezahlung der Bestattungskosten Verpflichteten.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts, bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei den Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig.

§ 4 Gebühren

1. Wahlgräber
 - 1.1 Erwerb oder erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechts gemäß §§ 7, 8 Friedhofsordnung
 - a) in den allgemeinen Abteilungen
 - 1.1.1 für ein Einzelgrab 2.300 €
 - 1.1.2 für ein Doppelgrab 4.600 €
 - 1.1.3 für ein Urnengrab 1.600 €
 - 1.1.4 für ein Urnengrab mit gärtn. Gesamtgestaltung 2.900 €
 - 1.1.5 für eine Urnennische 1.600 €
 - 1.1.6 für ein Grab an der Natursteinmauer 2.600 €
 - 1.1.7 für ein Doppelgrab an der Natursteinmauer 5.200 €
 - b) in den besonderen Abteilungen
 - 1.1.8 für ein Doppelgrab 9.000 €
 - 1.2 Verlängerung des Grabnutzungsrechts § 7 Abs. 3 Friedhofsordnung
 - a) in den allgemeinen Abteilungen

- 1.2.1 für ein Einzelgrab
- 1.2.2 für ein Doppelgrab
- 1.2.3 für ein Urnengrab
- 1.2.4 für ein Grab i.d.Urnengemeinschaftsanlage
- 1.2.5 für eine Urnennische
- 1.2.6 für ein Einzelkaufgrab an der Natursteinmauer
- 1.2.7 für ein Doppelkaufgrab an der Natursteinmauer
- b) in den besonderen Abteilungen
- 1.2.8 für ein Doppelkaufgrab

anteilig von 1.1.1 – 1.1.8 im Verhältnis der Verlängerung der Ruhezeit (angefangene Monate werden voll gerechnet)

2. Überlassung von Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten gemäß § 6 Friedhofsordnung
 - 2.1 bei Erdbestattung 700 €
 - 2.2 bei Aschenbeisetzung 700 €
 - 2.3 bei Rasengräbern 750 €
 - 2.4 bei Kindergräbern
 - 2.4.1 bis z. 2. Lebensjahr (Ruhezeit 8 Jahre) 200 €
 - 2.4.2 2. – 10. Lebensjahr (Ruhezeit 16 Jahre) 300 €
3. Ausheben und Eindecken eines Grabes
 - 3.1 für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr 100 €
 - 3.2 für Verstorbene vom 2. bis 10. Lebensjahr 300 €
 - 3.3 für Verstorbene ab dem vollendeten 10 Lebensjahr 550 €
 - 3.4 für ein doppeltiefes Grab 650 €
 - 3.5 für eine Aschenbeisetzung 110 €
4. Inanspruchnahme Leichenträger, je Träger 40 €
5. Benutzung Aufbahrungsraum mit Grundausschmückung (täglich) 45 €
6. Benutzung der Friedhofshalle mit Grundausschmückung 200 €
7. Benutzung der Kühlräume/Sektionsraum
 - Benutzung der Kühlzellen (täglich) 60 €
 - Benutzung des Sektionsraumes (täglich) 60 €
8. Herstellen der Grabeinfassung
 - 8.1 Sandstein (Burghaldenfriedhof)
 - 8.1.1 Grabeinfassung Reihen- u. Einzelgrab 300 €
 - 8.1.2 Grabeinfassung Doppelkaufgrab 455 €
 - 8.1.3 Grabeinfassung Urnengrab 165 €
 - 8.2 Waschbeton (Waldfriedhof Maichingen)
 - 8.2.1 Grabeinfassung Reihen- und Einzelgrab 195 €
 - 8.2.2 Grabeinfassung Doppelkaufgrab 290 €

8.2.3 Grabeinfassung Urnengrab	75 €
8.3 Gamser Gneis (Friedhof Darmsheim)	
8.3.1 Grabeinfassung Reihen- und Einzelgrab	375 €
8.3.2 Grabeinfassung Doppelkaufgrab	525 €
8.3.3 Grabeinfassung Urnengrab	200 €
9. 9.1 Umbetten von Leichen und Gebeinen	1.500 €
9.2 Umbetten von Urnen	200 €
9.3 Ausgraben von Leichen und Gebeinen	900 €
9.4 Ausgraben von Urnen	135 €
10. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	50 €
11. Einebnen von Gräbern	
11.1 Einebnung von Einzelgrabstätten	200 €
11.2 Einebnung von Doppelgrabstätten	250 €
11.3 Einebnung von Urnengrabstätten	130 €
11.4 Bepflanzung entfernen und Einsaat	50 €
12. Namenstafel	50 €

§ 5 Auswärtigenzuschlag

- (1) Für die Bestattung Auswärtiger wird ein Zuschlag von 50 % zu den Gebühren in § 4 erhoben.
- (2) Für die Bestattung Auswärtiger, die in Sindelfingen Verwandte in gerader Linie ersten Grades haben, wird ein Zuschlag von 20 % zu den Gebühren in § 4 erhoben.
- (3) Ausgenommen sind
 1. Personen, die früher in Sindelfingen gewohnt und für sich und ihre Angehörigen gem. § 7 Abs. 4 Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht erworben haben,
 2. Personen, die ihre Wohnung in Sindelfingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

STADT SINDELFINGEN



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 05.02.1980

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S. 582 ber. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) und der §§ 2, 11 und 13 ff Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL.S. 206), hat der Gemeinderat am 19.07.2005 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 20.02.2002 beschlossen: